

**Verwaltungsvorschrift zur Bayerischen Weinabsatzförderung  
(VwV Weinabsatzförderung)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 1. Januar 2016 Az.: L3-7381.1-1/121**

**1. Zweck und rechtliche Grundlagen der Förderung**

**1.1 Zweck der Förderung**

Die Förderung trägt im Wesentlichen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der bayerischen Weinwirtschaft bei.

Ziele der Förderung sind:

- die kontinuierliche Anpassung der bayerischen Weinwirtschaft an die Erfordernisse eines globalen Weinmarktes,
- die nachhaltige Absatzsicherung durch die Pflege und den Ausbau bestehender sowie die Erschließung neuer Absatzmärkte,
- die Stärkung der Wettbewerbskraft der Unternehmen durch fundierte Markterkundung und -bearbeitung,
- die Erhöhung der Nachfrage durch Vermittlung qualitätsrelevanter Merkmale und Produktionsweisen, insbesondere von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und geografischen Herkunftsangaben, beim Verbraucher und
- die Information der Verbraucher über die Notwendigkeit eines moderaten Weinkonsums und die Bedeutung der Kulturlandschaft Weinbau für den ländlichen Raum.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen sind

- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 vom 1. Juli 2014 (ABl. EU Nr. C 204/S.1),
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193/S.1),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352/S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352/S.9),
- das Weingesetz (WeinG 1994) vom 1. September 1994 (BGBl. I, S. 66),
- das Bayerische Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl 2001, S. 346),
- die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (AVBayWeinAFöG) vom 11. März 2002 (GVBl 2002, S. 126)
- die Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu  
sowie die Maßgaben dieser Richtlinie.

## 2. **Gegenstand der Förderung und förderfähige Kosten**

<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung sind Absatzförderungsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit über die Merkmale der Produkte der bayerischen Weinwirtschaft zu informieren oder die Marktteilnehmer bzw. Verbraucher durch Werbekampagnen zum Kauf anregen.

<sup>2</sup>Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sind auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungsmaßnahme tatsächlich anfallen

Gefördert werden

- 2.1 Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen, die allen interessierten Unternehmen offenstehen
  - Konzeption, Organisation, Bewerbung und Durchführung von Wettbewerben, Messen und Ausstellungen
  - Teilnahmegebühren
  - Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
  - Mieten für Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage
  - Symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 € pro Preis und Wettbewerbsgewinner.
- 2.2 Kosten für Veröffentlichungen zur Qualitätserzeugung, Lebensmittelsicherheit, moderatem Weingenuss und regionaler Herkunft in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Beihilfeempfänger aus einer bestimmten Region oder Beihilfeempfänger, die einen bestimmten Wein erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.
- 2.3 Kosten für die Durchführung von Marktforschungsstudien und Marketingkonzepten sowie für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über die Erzeugung von Qualitätsprodukten, die für die Absatzsituation und -entwicklung der bayerischen Weinwirtschaft von Bedeutung sind.
- 2.4 Kosten für auf Verbraucher zugeschnittene Werbekampagnen und für Werbematerial zur Sensibilisierung der Verbraucher für Qualität und Herkunft der Produkte der bayerischen Weinwirtschaft.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Zuwendungen werden aus der Abgabe nach dem BayWeinAFöG (Sondervermögen aus Mitteln der Weinwirtschaft) in Bayern gezahlt. Das jährliche Mittelvolumen beträgt ca. 1,1 Mio. €.

Die Beihilfen werden gewährt

- a) als Zuschuss von maximal 100 % der beihilfefähigen Kosten bei Maßnahmen nach 2.1
- b) in Form von Sachleistungen mit einer Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten bei Maßnahmen nach 2.2, 2.3 und 2.4.

<sup>2</sup>Werden die Beihilfen in Form von Sachleistungen gewährt, so umfassen die Beihilfen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger, sondern werden dem Anbieter der Absatzförderungsmaßnahmen gezahlt.

<sup>3</sup>Die Förderung erfolgt nach der Maßgabe dieser Grundsätze und der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

<sup>5</sup>Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

### **4. Zuwendungs- und Beihilfeempfänger**

#### **4.1 Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind die von den Verbänden des Weinbaus und der Weinwirtschaft getragenen gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen. Absatzfördereinrichtungen planen, koordinieren, überwachen und führen die gebietliche Absatzförderung durch.

<sup>2</sup>Darüber hinaus können auch andere Einrichtungen und Organisationen (Gruppierungen) der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung, die die Förderung der Vermarktung von bayerischem Wein zum Ziel haben, gefördert werden.

#### **4.2 Beihilfeempfänger**

<sup>1</sup>Begünstigte bei einer Förderung nach Punkt 2.1 sind KMU nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen des Weinbaus tätig sind.

<sup>2</sup>Große Unternehmen die nicht der Definition der KMU nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 entsprechen, kann bei Maßnahme 2.1 eine De-Minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt werden.

<sup>3</sup>Die Teilnahme an Absatzfördermaßnahmen ist nicht an die Mitgliedschaft einer Einrichtung oder Organisation gebunden und etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Einrichtung oder Organisation sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzfördermaßnahme anfallen.

#### 4.3 Nicht gefördert werden

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziff. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020.

### 5. **Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 <sup>1</sup>Bei den Maßnahmen der Absatzförderung dürfen weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke, noch eine bestimmte Herkunft genannt werden. <sup>2</sup>Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft weinbaulicher Erzeugnisse, die unter die Regelungen nach Randnummer 282 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 fallen.

5.2 Die zu fördernden Absatzförderungseinrichtungen haben alle Einnahmen und Ausgaben in einem jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Gruppierungen erstellen einen Verwendungsnachweis pro Projekt.

5.3 <sup>1</sup>Die nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernden Maßnahmen dürfen zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden. <sup>2</sup>Eine Doppelförderung liegt nicht vor, wenn die Mittel für die Vorhaben der Absatzförderungseinrichtungen mit lokalen, regionalen bzw. nationalen öffentlichen

Mitteln oder Gemeinschaftsmitteln unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fördersätze kofinanziert werden. <sup>3</sup>Die Förderung darf 100 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

## **6. Verfahren für den Zuwendungsempfänger**

6.1 Vor Beginn der Maßnahmen beantragen die Zuwendungsempfänger unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans die Zuwendung schriftlich bei der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG).

6.2 Die Entscheidung über die Verteilung der Abgabe trifft das Staatsministerium im Benehmen mit dem Werbebeirat. Mit der Entscheidung des Staatsministeriums gilt die Zustimmung zum Maßnahmebeginn erteilt.

6.3 Die Absatzförderungseinrichtungen sind verpflichtet, den Werbebeirat im Rahmen einer Gesamtpräsentation (Werbebeiratssitzung) über die vorgesehenen Maßnahmen umfassend zu unterrichten.

Hierbei ist insbesondere einzugehen auf:

- Zielrichtung der vorgesehenen Maßnahmen,
- Auswahl der Werbeträger,
- Veranstaltungen und Veranstaltungsorte,
- Terminplanung für Mediensaltungen und Veranstaltungen,
- Gestaltungselemente und-texte sowie
- Themen und Aussagen bei Veranstaltungen und Projekten der Öffentlichkeitsarbeit.

Über den Ablauf der durchgeführten Vorhaben ist dem Werbebeirat zu berichten.

6.4 <sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger führen die genehmigten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis bei der LWG ein. <sup>2</sup>Die LWG prüft den Verwendungsnachweis, entscheidet über die Zuwendungshöhe und zahlt die Zuwendung aus.

## **7. Verfahren für den Begünstigten für Maßnahmen nach Ziff. 2.1**

Für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 hat der Beihilfeempfänger einen Antrag auf Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu stellen. Der Antrag enthält:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschluss des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung
- KMU-Erklärung
- Erklärung Rückforderungsanordnung
- Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten
- Für große Unternehmen: De-Minimis-Erklärung

## **8. Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen**

8.1 <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde bzw. eine vom Staatsministerium beauftragte Stelle führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensitäten erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre lang aufbewahrt.

8.2 Der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Landesanstalt für Weinbau- und Gartenbau und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor- Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

## **9. Transparenz**

Auf der Beihilfewebsite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden (60.000 € bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder 500.000 € bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen), werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 1), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) veröffentlicht.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

- 10.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen, soweit in diesen Grundsätzen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 10.2 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.3 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

## **11. Beihilferechtliche Grundlage**

<sup>1</sup>Die Absatzförderung für Produkte der bayerischen Weinwirtschaft wurde von der EU-Kommission mit der Nummer .... genehmigt.

<sup>2</sup>Größeren Unternehmen die nicht der Definition der KMU nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 entsprechen, kann bei Maßnahme 2.1 eine De-Minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt werden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

München,

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor